

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 27. März 1992

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität folgende Änderungssatzung:

§1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Februar 1985 (KMBI II S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird vor §1 eingefügt:

"Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint."

2. §3 erhält folgende Fassung: „Studiendauer, Gliederung des Studiums, Meldefristen zur Prüfung
 - (1) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 150 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Fachsemester. Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen beträgt 9 Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein anschließendes Hauptstudium.
 - (2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Die Diplomvorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt worden sein. Der Student soll sich ordnungsgemäß und so rechtzeitig zu dieser Prüfung melden, daß er sie bis zu dem in Satz 2 bestimmten Termin ablegen kann.
 - (3) Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit sollen bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. Der Student soll sich ordnungsgemäß und so rechtzeitig zur Prüfung melden, daß er sie in beiden Teilen (Fachprüfungen und Diplomarbeit) bis zum Ende des neunten Fachsemesters ablegen kann.
 - (4) Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.“
3. §4 erhält folgende Fassung: „Prüfungsausschuß
 - (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
 - (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I (Mathematik und Physik) gewählt. Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder

der Universität gewählt werden. Die Professoren der Mathematik verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlaß der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.
- (4) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß legt die Notenverteilung offen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, Geheimhaltung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.“

4. §5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat und über eine wenigstens einjährige Lehrerfahrung verfügt.
- (3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig, vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.“

5. Nach §5 wird angefügt:

„§5a Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.“

6. §6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn ortsüblich bekanntzumachen. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig.“

7. §7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuß einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.“

b) Nach Absatz 3 wird angefügt:

„(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

8. §8 erhält folgende Fassung:

„Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dies gilt auch für bestandene selbständige Diplomvorprüfungsabschnitte, sofern nicht die ganze Prüfung als nichtbestanden gewertet wurde. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Diplomvorprüfung werden nicht angerechnet. Als dieselben Studiengänge gelten nur solche, die derselben Rahmenordnung unterliegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies gilt auch für bestandene selbständige Diplomvorprüfungsabschnitte, sofern nicht die ganze Prüfung als nichtbestanden gewertet wurde. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Diplomvorprüfung in anderen Studiengängen können dabei in begründeten Einzelfällen nur angerechnet werden, wenn die Vorschriften dieser Prüfungsordnung nicht umgangen werden, insbesondere der Grundsatz der Chancengleichheit nicht verletzt ist. Die Anerkennung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.
- (3) Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums der Mathematik an der Universität Erlangen-Nürnberg im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen

sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

- (5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet bzw. anerkannt.
- (6) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (7) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend §13 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung §13 nicht, wird in das Zeugnis ein Anerkennungsvermerk „bestanden“ und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß §13 Abs. 3 unterbleiben. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.
- (8) Die Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in den Fällen der Absätze 2 bis 6 jedoch nur auf Antrag.“

9. Nach §8 werden angefügt:

„§8a Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (2) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§8b Sonderregelungen für Behinderte

- (1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.“

10. §9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Meldung zur Diplomvorprüfung, Art und Umfang der Prüfung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Meldung zur Diplomvorprüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen beizufügen.“

c) Absatz 2, Satz 1 wird ersetzt durch:

„Die Diplom-Vorprüfung ist mündlich; Ausnahmen davon regelt Absatz 2 Nr. 4. Sie erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsfächer:“

d) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Angewandte Mathematik (im Umfang einer einsemestrigen Vorlesung). Dabei kann gewählt werden zwischen einer Prüfung über Elementare Stochastik und einer Prüfung über Numerische Mathematik.“

e) In Absatz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Physik“ eingefügt „Biologie“ und nach dem Wort „Prüfungsausschuß“ eingefügt „im Einzelfall“.

f) Am Ende von Absatz 2 Nr. 4 wird angefügt:

„Abweichend von der Regelung in Absatz 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuß im Wahlfach Informatik eine schriftliche Prüfung vorschreiben. Die Entscheidung darüber wird mindestens 2 Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch ortsüblichen Aushang bekanntgemacht.“

g) Am Ende von Absatz 4 wird angefügt:

„Als generell genehmigte Ausnahme gilt das Vorziehen von einer der vier Teilprüfungen auf einen Termin, der vor Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters fällt, sofern die für diese Teilprüfung relevanten Zulassungsvoraussetzungen nach §10 Abs. 1 erfüllt sind.“

11. §10 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Mathematik;
3. der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an den Übungen und/oder Praktika zu den Grundvorlesungen über die unter §9 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächer und einer erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar durch Vorlage
 - a) eines Übungsscheines zu den Grundvorlesungen über Analysis,
 - b) eines Übungsscheines zu den Grundvorlesungen über Lineare Algebra und Analytische Geometrie,
 - c) je eines Übungsscheines zu den beiden Grundvorlesungen über Angewandte Mathematik (siehe §9 Abs. 2 Nr. 3)
 - d) eines Leistungsnachweises zu dem Wahlfach außerhalb der Mathematik und
 - e) eines Proseminarscheines aus einem Gebiet innerhalb der Mathematik;

Die Nachweise werden je nach Veranstaltung durch Erstellung von schriftlichen Arbeiten (Übungen), durch Klausuren, Referate oder Kolloquien erbracht; die Leistungen müssen mit wenigstens ausreichend bzw. „mit Erfolg“ bewertet sein. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden festgelegt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
 2. das Studienbuch,
 3. die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3,
 4. die Angabe des Wahlfaches und der gewünschten Prüfer und
 5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1“ abgeändert in „Abs. 2“.
- c) Absatz 5 entfällt
12. §11 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn ...“
13. §12 wird wie folgt geändert:
Absatz 4 entfällt; Absatz 5 wird Absatz 4.
14. Nach § 12 wird eingefügt:
„§12a Schriftliche Prüfung .
(1) Soweit die Prüfung im Wahlfach Informatik schriftlich ist, wird sie in Form einer dreistündigen Klausur abgehalten.
(2) Klausuren sind in der Regel von 2 Prüfern zu bewerten. Von der Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfungsbefugter zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch die Benennung eines Zweitprüfers mit einer unzumutbaren Verzögerung des Prüfungsablaufs zu rechnen ist.“
15. §13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mündlichen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“
 - c) Absatz 1 Satz 4 erhält die folgende Fassung:
„Bei unterschiedlicher Bewertung durch den Zweitprüfer wird die Fachnote durch Mittelung der Noten beider Prüfer errechnet; dabei wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
 - d) Absatz 3 Satz 2 entfällt; Satz 3 wird Satz 2
16. §14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß §3 Abs. 2 die Meldung zur Diplomvorprüfung oder die Ablegung der Diplomvorprüfung erfolgen soll, um mehr als zwei Semester, so gilt die Diplomvorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Nach §8 angerechnete Studienzeiten sind auf die Frist anzurechnen.“

Überschreitet der Student die Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.“

17. §15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „wiederholt“ eingefügt „einmal“. Satz 2 entfällt; Satz 3 wird Satz 2.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden; sie muß spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.“
- d) Als Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.“

18. §17 wird wie folgt geändert:

- a) Er erhält folgende Überschrift:
„Meldung zur Diplomprüfung, Art und Umfang der Prüfung“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Meldung zur Diplomprüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke einzureichen.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die drei unter Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten mündlichen Prüfungen sind in einem Prüfungszeitraum abzulegen; in besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß hiervon Ausnahmen gestatten. Die Prüfung im Wahlfach kann vorher abgelegt werden, sofern die für diese Teilprüfung relevanten Zulassungsvoraussetzungen nach §18 Abs. 1 erfüllt sind. Die Prüfungen werden von verschiedenen Prüfern abgenommen; hiervon kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen gestatten.“

19. §18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung – QualV – (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
 2. die bestandene Diplomvorprüfung in Mathematik oder eine ihr gleichwertete und anerkannte sonstige Prüfung;
 3. ein ordnungsgemäßes Studium der Mathematik;
 4. die Immatrikulation als Student der Mathematik wenigstens im letzten Semester vor der Diplomprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg; der Prüfungsausschuß kann

in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten, sofern die sonstigen Bestimmungen dieser Diplomprüfungsordnung und das Bayerische Hochschulgesetz nicht umgangen werden;

5. fünf Leistungsnachweise in Form von Übungs-, Praktikums- bzw. Hauptseminarscheinen, und zwar vier Leistungsnachweise in Mathematik aus mindestens drei der in §17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten fünf Prüfungsgebiete, wovon zwei Hauptseminarscheine sein müssen, und ein Leistungsnachweis im Wahlfach. §10 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 gelten entsprechend."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1,
2. eine kurze Darstellung des Bildungsganges,
3. das Studienbuch,
4. drei Exemplare der Diplomarbeit oder eine schriftliche Bestätigung des Betreuers, daß ihm die Arbeit in drei Exemplaren fristgerecht vorgelegt worden ist;
5. ein Prüfungsplan, in welchem der Kandidat die von ihm gewünschten Prüfungsgebiete und Prüfer für die vier Prüfungsfächer vorschlägt;
6. eine Erklärung gemäß §10 Abs. 2 Nr. 5.“

c) Der bisherige Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3

20. §19 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- „(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.“

21. §20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Punkt eingefügt:

„und mit einem Bewertungsvorschlag gemäß §13 Abs. 1 Satz 2 und 3 versehen.“

b) Absatz 1 Satz 2 entfällt; die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3. In Satz 3 (neu) wird vor dem Punkt eingefügt „gegebenenfalls nach Anhörung eines Drittgutachters“.

c) In Absatz 2 entfallen die Wörter „siehe § 19 Abs. 5.“

22. In §21 entfällt der bisherige Absatz 1. Die Absätze 2 bzw. 3 werden zu Absatz 1 bzw. 2. Der bisherige Absatz 4 wird durch den folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„Sind die Diplomarbeit und bis auf höchstens eine Ausnahme auch die mündlichen Prüfungsleistungen mit 1,0 bewertet worden und ist in keiner Teilprüfung die Note schlechter als 1,3, so erteilt der Prüfungsausschuß das Gesamturteil „mit Auszeichnung“.“

23. §23 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Überschreitet ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß §3 Abs. 3 die Meldung zur Diplomprüfung oder die Ablegung der Diplomprüfung erfolgen soll, um mehr als vier Semester, so gilt die Diplomprüfung in dem jeweils nicht rechtzeitig abgelegten oder nicht mehr rechtzeitig ablegbaren Prüfungsteil (Fachprüfungen oder Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden. §14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit oder der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig. §15 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.“

b) Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- „(4) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gelten §§19, 20 entsprechend.
- (5) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nur in bis zu zwei Fächern möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im übrigen gelten §15 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und §15 Abs. 4 entsprechend.“

§2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten können Vordiplomprüfungen bis zum Ende des Wintersemesters 1993/94, bei Wiederholungsprüfungen darüber hinaus noch nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und des § 10 der Diplomprüfungsordnung in der Fassung vor Erlass dieser Satzung abgelegt werden, sofern der Kandidat sein Studium vor dem Sommersemester 1992 aufgenommen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 12. März 1992 Nr. X/4-6/20 033.

Erlangen, den 27. März 1992

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jasper', written in dark ink.

(Prof. Dr. G. Jasper)

Rektor

Die Satzung wurde am 27. März 1992 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. März 1992 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. März 1992.